

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 26

Samstag, den 15. September 2012

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 70</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 29.08.2012
		Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Stadtwerke Ratingen GmbH
		Bekanntmachung der 5. Änderung des Landschaftsplanes
<b>Seite 71</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages
<b>Seite 71/72</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath durch die Stadt Mettmann
<b>Seite 73</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Festlegung eines neuen Weges im Rahmen des Projektes „Neanderlandsteig“
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 29.08.2012

Aufgrund der

- §§ 2, 18, 20, 22, 30 und 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der zuletzt gültigen Fassung,
- §§ 10, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zuletzt gültigen Fassung,
- §§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG Tier-NebG NRW) vom 02.09.2008 (GV NRW S. 612) in der zuletzt gültigen Fassung und der
- §§ 1, 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zuletzt gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut Folgendes verordnet:

#### § 1

Der am 25.07.2012 in Mettmann gebildete Faulbrut-Sperrbezirk wird hiermit aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 29. August 2012

Kreis Mettmann  
Thomas Hendele  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 29. August 2012

Kreis Mettmann  
Thomas Hendele  
Landrat

### Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stadtwerke Ratingen GmbH

Antrag der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Stadtwerke Ratingen hat mit Datum vom 06.07.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG auf Erweiterung der Heizzentrale des Evangelischen Fachkrankenhauses Ratingen um eine Verbrennungsmotoranlage gemäß Ziffer 1.4 Spalte 2b) bb) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV gestellt. Die Anlage soll auf dem Grundstück Rosenstraße 2, 40882 Ratingen, Gemarkung Ratingen, Flur 24, Flurstück 1040 errichtet werden.

Derzeit besteht die Wärmeerzeugungsanlage aus 2 Niedertemperaturkesseln mit einer thermischen Leistung von 2.500kW (FWL 2.778kW) bzw. 3.000kW (FWL 3.333kW), einem Niedertemperaturkessel mit einer thermischen Leistung von 400kW (FWL 430kW) für den Sommerbetrieb, einem BHKW-Modul mit 50kW elektrischer Leistung, 97kW thermischer Leistung und einer Feuerungswärmeleistung von 160kW sowie sonstiger Nebeneinrichtungen.

Der Sommerkessel FWL 430kW ist bereits stillgelegt und wird nicht mehr betrieben. In einer vorgezogenen Maßnahme wird der Sommerlastkessel einschließlich aller direkten Nebenanlagen (Gasversorgung, Einbindung Wärmeversorgung, Stromversorgung, Abgas- und Schornsteinanlage, Sicherheitseinrichtungen, etc.) zurückgebaut.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit 450kW elektrischer Leistung, 480 kW thermischer Leistung, einer Feuerungswärmeleistung von 1.098kW und einer Pufferspeicheranlage mit einem Gesamtvolumen von 15m<sup>3</sup> (3x5m<sup>3</sup>). Zusätzlich wird die bestehende Regelungstechnik der gesamten Erzeugungs- und Versorgungstechnik saniert und um die Anforderungen der neuen Anlagenkomponenten erweitert.

Das in Nr. 1.3.1 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführte Vorhaben bedarf gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit 1.3.1 Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 10. September 2012

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Busse

### Bekanntmachung der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann

Mit Verfügung vom 17.10.2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf festgestellt, dass das Anzeigeverfahren für die vom Kreistag des Kreises Mettmann am 28.03.2011 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann gemäß § 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 183), ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die geänderte Fassung des Landschaftsplanes ist während der Bürostunden nach vorheriger Terminabsprache in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde, Goethestraße 23, 40822 Mettmann einzusehen. Der Landschaftsplan ist zusätzlich auch im Internet ([www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)) einsehbar. Auszüge des Landschaftsplanes können weiterhin auch in Papierform bestellt werden.

### Satzung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 gemäß § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für das Land Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21.07.2000 ([GV NRW S. 568](http://www.kreis-mettmann.de)), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 183), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) die 5. Änderung der Satzung Landschaftsplan Kreis Mettmann beschlossen.

### § 1

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann vom 03.07.1984, in der Fassung vom 16.12.2006, wird geändert in den Planbestandteilen:

- Entwicklungs- und Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000,
- textliche Festsetzungen,
- Erläuterungen.

### § 2

Die Änderung umfasst folgende Punkte, die Bestandteil der Satzung sind:

1. Die in dem Offenlageentwurf zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann laut Anlage 1 zur Vorlage Nr. 63/034/2009 ULAN aufgeführten Änderungen des Landschaftsplanes mit den in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage Nr. 63/008/2010 ULAN aufgeführten Änderungen;
2. die Beschlüsse des Kreistages vom 28.03.2011 zu den Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage gemäß § 27 c LG NRW der 5. Änderung Landschaftsplan Kreis Mettmann gemäß Vorlage Nr. 80/008/2011;
3. die Beschlüsse des Kreistages vom 28.03.2011 zu den Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 27 a und b LG NRW der 5. Änderung Landschaftsplan Kreis Mettmann gemäß Vorlage Nr. 80/008/2011

### § 3

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann tritt die Satzung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, für die die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 17.10.2011 (Aktenzeichen 51.01.01.09 ME) die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens festgestellt hat, wird hiermit gemäß § 28 a LG NRW öffentlich bekanntgemacht

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur aus den in § 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG NW) genannten Gründen geltend gemacht werden kann.

Der § 30 LG NW lautet wie folgt:

„Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.“

Mettmann, den 12. September 2012

Kreis Mettmann  
Thomas Hendele  
Landrat

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

### - Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann

Herr Kreistagsabgeordneter Manfred Lübeck, Mitglied der Kreistagsfraktion der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), hat sein Mandat zum 01.09.2012 niedergelegt.

Als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der CDU wird gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

**Herr Ernst-Helmut Rohden, Feldstr. 2, 40699 Erkrath**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 30.08.2009 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 12. September 2012

Kreis Mettmann  
Der Kreiswahlleiter  
Thomas Hendele

## Bekanntmachung der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath durch die Stadt Mettmann

Zwischen der Stadt Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, und der Stadt Wülfrath, vertreten durch die Bürgermeisterin, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1

#### Durchführung von Aufgaben

Die Stadt Mettmann führt für die Stadt Wülfrath die Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für den Baubetriebshof durch, der Teilleistungen in den Produktbereichen Baubetriebshof, Verkehrsflächen und –zubehör, Parkanlagen und Grünflächen, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Winterdienst sowie Abfallwirtschaft erbringt. In allen Produktbereichen sind zusätzlich Verwaltungsaufgaben zu erledigen.

Diese bestehen insbesondere aus Organisationsaufgaben und der Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen, Vergaben und Beschaffungen für Sachmittel, Geräte und Fahrzeuge. Es handelt sich um eine Wahrnehmung von Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Satz 2 (GkG) „*Verpflichtet sich einer der Beteiligten, eine Aufgabe für die Übrigen durchzuführen, so bleiben deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt.*“

Der Mitarbeiter der Stadt Mettmann, der die Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath wahrnimmt, unterliegt während des konkreten Arbeitseinsatzes in Angelegenheiten des inneren Aufbaus und Ordnung, der allgemeinen Dienstführung und den eigenen Personalangelegenheiten weiterhin der Aufsicht durch die Stadt Mettmann (Dienstaufsicht). Die Sicherstellung der recht- und/oder zweckmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben unterliegt der Stadt Wülfrath (Fachaufsicht).

Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes der Stadt Wülfrath unterliegen den Weisungen des Mitarbeiters der Stadt Mettmann, der die Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath wahrnimmt. Die Stadt Wülfrath richtet eine ständige Vertretung für den Baubetriebshofleiter ein.

Der Mitarbeiter der Stadt Mettmann wird an mindestens zwei Werktagen in der Woche beim Baubetriebshof der Stadt Wülfrath seine Aufgaben durchführen.

## § 2 Kostenerstattung

Die Stadt Wülfrath erstattet der Stadt Mettmann die durch die Übernahme der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten. Die Aufgabenwahrnehmung darf insgesamt den Anteil von 50% einer Ganztagsstelle innerhalb der Vertragslaufzeit nicht überschreiten. Grundlage für die Kostenerstattung ist die derzeitige Eingruppierung der jeweils tätig werdenden Mitarbeiter. Die Personalkosten werden auf der Basis des jeweils aktuellen KGST-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Die Erstattung erfolgt nach Stundenaufwand, der Stundenaufwand ist nachzuweisen. Zu den Personalkosten wird ein Zuschlag für Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von jeweils 10 % hinzugerechnet. Die Zahlungsweise erfolgt quartalsweise.

## § 3 Haftung

Die Stadt Mettmann hat für die städtischen Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Es besteht Deckungsschutz, sofern die Stadt von einem Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auf der Grundlage einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhaltes auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftungsfreistellung der Stadt Wülfrath von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

Zur Abdeckung des Vermögenseigenschadenrisikos der Stadt Wülfrath werden die Mitarbeiter der Stadt Mettmann, die die Aufgaben für die Stadt Wülfrath wahrnehmen, in die Eigenschadenversicherung der Stadt Wülfrath eingeschlossen.

Gegenseitige Schadensersatzansprüche der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 4 Vertragsdauer

Vom 01.09.2012 bis Inkrafttreten dieser Vereinbarung (längstens jedoch bis zum 31.12.2012) werden die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath von der Stadt Mettmann probeweise wahrgenommen. Auch für diesen Zeitraum gilt § 2 dieser Vereinbarung.

Die Aufgaben werden auf unbestimmte Zeit übertragen. Die Vereinbarung läuft zunächst bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein halbes Jahr, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. bzw. 31.12., erstmals somit zum 31.12.2012, die Vereinbarung kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung wird im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschlossen.

## § 5 Regelungslücken, Nebenabreden

Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Regelungslücke schnellstmöglich einvernehmlich zu beseitigen.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Diese Vereinbarung wird fünffach gleichlautend ausgefertigt. Zwei Ausfertigungen erhält die Stadt Mettmann, zwei Ausfertigungen erhält die Stadt Wülfrath und eine Ausfertigung der Kreis Mettmann.

## § 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

Mettmann, den 27. August 2012  
für die Stadt Mettmann

Bernd Günther  
Bürgermeister

Reinhold Salewski  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Wülfrath, den 27. August 2012  
für die Stadt Wülfrath:

Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin

Christiane Singh  
Dezernentin

## Genehmigung

Die am 27.08.2012 zwischen den Städten Mettmann und Wülfrath abgeschlossene

**„Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Mettmann und Wülfrath über die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath durch die Stadt Mettmann“**

wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW Seite 298), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 11. September 2012

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Martin M. Richter  
Kreisdirektor

## Bekanntmachung

Die vorstehende, am 27.08.2012 zwischen den Städten Mettmann und Wülfrath abgeschlossene, vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 11.09.2012 genehmigte

**„Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Mettmann und Wülfrath über die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht für den Baubetriebshof der Stadt Wülfrath durch die Stadt Mettmann“**

wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeister haben die Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 11. September 2012

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Martin M. Richter  
Kreisdirektor

**Bekanntmachung  
des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV)  
und des Kreises Mettmann  
über die  
Festlegung eines neuen Weges im Rahmen  
des Projektes „Neanderlandsteig“  
mit einem Gesamtverlauf von Haan- Hülsberg bis  
Velbert durch den Kreis Mettmann und die Städte Solingen,  
Wuppertal, Hattingen und Essen**

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und –besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Die ersten fünf Etappen des „Neanderlandsteig“ haben folgenden Verlauf: Gruiten – Düssel, Düssel – Neviges, Neviges – Nordrath, Nordrath – Nierenhof, Nierenhof - Velbert

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und –besitzern die Gelegenheit gegeben online unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de), bzw. in der **SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg** (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick oder bei der **Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte**, Am Kolben 1, 40822 Mettmann, Zimmer 3.310 nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2701 oder 99 2793 oder 99 2794 in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Arnsberg, den 04. September 2012

Sauerländischer Gebirgsverein  
Fachbereich Wege  
Im Auftrag  
Isabell Zacharias

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 23.296.101 neu: 3.000.489.371  
alt 31.231.647 neu: 3.001.547.995

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. September 2012

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf